



Vertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

(Stand: 01.01.2019)

Zwischen der Magdeburger Stadtmission e.V.

als Träger der Pflegeabteilung am Adelheidring
(Name der Einrichtung)

vertreten durch

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in

- nachstehend „Bewohnerin“ / „Bewohner“ genannt -

vertreten durch

gesetzliche Betreuerin oder gesetzlicher Betreuer /
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom 01.01.2019 auf unbestimmte Zeit folgender

V e r t r a g geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Magdeburger Stadtmission e.V. ist ein kirchlich-diakonischer Rechtsträger, welcher als gemeinnützig anerkannt ist. Sie hat ihren Sitz in 39104 Magdeburg, Leibnizstr. 4.

Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.

Die Magdeburger Stadtmission e.V. ist mit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. an.

Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner erkennt die Grundrichtung und die Konzeption der Einrichtung an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBG sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Insbesondere hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner vor Vertragsschluss folgendes Informationsmaterial ausgehändigt oder in Textform informiert über:

X Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Lage der Einrichtung (Infrastruktur, Verkehrsanbindung) und Zimmersituation (Anzahl, Typen, Größe, Lage im Gebäude, Sanitäreinrichtung, Möblierungsmöglichkeiten)

X Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen (siehe § 8 und § 9 dieses Vertrages)

X Umfang und der Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht (siehe § 8 dieses Vertrages)

X Konzeption der Einrichtung einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen

X Flyer der Einrichtung

X Preisliste

X Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfungen

.....

- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach

§ 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

.....

- (3) Grundlage für diesen Vertrag sind die in der Pflegesatzvereinbarung festgelegten Pflegesätze:

Pflegegrad 1	- € täglich
Pflegegrad 2	42,42 € täglich
Pflegegrad 3	58,60 € täglich
Pflegegrad 4	75,46 € täglich
Pflegegrad 5	83,02 € täglich.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Vertragspartnerin/ des Vertragspartners sowie der Konzeption der Einrichtung (§1 Abs. 1). Ziel ist es, den Vertragspartnern unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten (sowie des Gesundheitszustandes) selbständiges und Selbst bestimmendes Leben ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen zu ermöglichen.

Alternativ

Die von der Einrichtung angebotenen Leistungen sollen der Vertragspartnerin/ dem Vertragspartner im Sinne der Normalisierung eine größtmögliche Selbstbestimmung ermöglichen. Die Lebensgestaltung soll sich an der aktuellen Lebenssituation und an den Bedürfnissen der Vertragspartnerin/ des Vertragspartners orientieren und ihr/ihm im Rahmen eines nach fachlichen Kriterien erstellten individuellen Förderungs- und Betreuungsplanes im Rahmen der individuellen Möglichkeiten und der Konzeption der Einrichtung einen möglichst hohen Grad von Selbstbestimmung und Partizipation ermöglichen und zu ihrer /seiner Eingliederung beitragen.

- (2) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in der Pflegeeinrichtung im Haus Am Adelheidring

Es handelt sich um einen Platz in einem

- Einzelzimmer Zweibettzimmer

Die Größe des Zimmers mit der Zimmernummer..... beträgt qm.

Zur Unterkunft gehören ein / eine:

- Sanitärbereich (Dusche, WC) in gemeinsamer Nutzung mit einem anderen Bewohner/ in

- Fernsehanschluss Kabelanschluss Telefonanschluss

- Terrasse Balkon

Das Zimmer ist

- teilmöbliert x möbliert

und mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:

- Pflegebett Nachtschrank Kleiderschrank
 Sideboard Stuhl Lehnstuhl
 Tisch Telefon Klingeltaster

Die Bereitstellung der Unterkunft umfasst weiterhin die Ver- und Entsorgung von Kalt-, Warmwasser, Strom und Abfall sowie die Mitbenutzung folgender Nebenräume:

- Mehrzweckraum Gemeinschaftskeller Gemeinschaftsküche
 Gemeinschaftsbad Flur zur gemeinsamen Nutzung

In der Bereitstellung der Unterkunft sind ferner enthalten:

- die regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes
 - X tägliche Reinigung des Sanität Bereiches
 - X Reinigung des Bewohnerzimmers immer montags, mittwochs und freitags
- die Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern und Seifenlappen,
- das Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche,
- das Etikettieren der persönlichen Bekleidung und Wäsche
- Verwaltung (Ein- und Auszugshilfe etc.) im notwendigen Umfang,
 - die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen. Hierbei handelt es sich um:
 - X Aufenthaltsräume
 - X Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben
 - X den Garten X Fahrstühle

- Kabelanschluss
- Bibliothek
-
-
-

Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:

- Zimmerschlüssel
- Schlüssel zum Seiteneingang der Pflegeabteilung
-
-
-

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Heimleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Heimleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Heimleitung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder bei Kündigung hat die Bewohnerin / der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Heimleitung zurückzugeben.

Änderungen an der Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Einrichtungsträgers vorgenommen werden. Ein Recht zur Untervermietung hat die Bewohnerin / der Bewohner nicht. Die Bewohnerin / der Bewohner eines Mehrbettzimmers ist vor Neuvermietung des anderen Wohnplatzes anzuhören. Ein Wechsel des Zimmers innerhalb der Einrichtung des Einrichtungsträgers ist bei gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich.

Wird das Wohl der Bewohnerin / des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei ihrem / seinem Gesundheitszustand erforderliche Betreuung nicht in den ihr / ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, können sowohl die Bewohnerin / der Bewohner als auch die Einrichtung den Umzug in ein anderes Bewohnerzimmer verlangen.

Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem / seinem Zimmer zu gewährleisten.

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung
.....

sowie eine ausreichende, jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser)

Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zubereitet und sollen die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigen. Die Mahlzeiten werden auf Wunsch im Speisesaal oder in der

Unterkunft der Bewohnerin / des Bewohners serviert oder dort ausgegeben und ihr / ihm die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

Gäste der Bewohnerin / des Bewohners sind zu den Mahlzeiten willkommen, Preise für Gästeessen können die Gäste bei den Mitarbeitern des Catering`s Dussmann in der Pflegeabteilung Am Adelheidring erfragen.

c) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/ des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI

- Pflegegrad 1
- Pflegegrad 2
- Pflegegrad 3
- Pflegegrad 4
- Pflegegrad 5

entsprechend der gesetzlichen Regelungen und dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege für das Land Sachsen-Anhalt in der aktuell gültigen Fassung, der bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden kann. Ab 01.01.2017 gilt vorerst der von der Pflegekasse mit Bescheid nach § 140 Absatz 2 SGB XI in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung zugeordnete Pflegegrad als vereinbart.

d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner, soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI zahlen.

(3) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 1**.

(2) Erbrachte Zusatzleistungen werden dem Bewohner / der Bewohnerin nachträglich monatlich in Rechnung gestellt.

(3) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.

(4) Die Einrichtung wird der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

- (5) Das Angebot an Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen werden den Pflegekassen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 4a zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Die Einrichtung erbringt nach Maßgabe der §§ 84 Absatz 8 und 85 Absatz 8 SGB XI für alle Bewohnerinnen und Bewohner zusätzliche Betreuungsleistungen, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen.

Ab dem 01.01.2017 besteht für alle Bewohner ab Pflegegrad 1 Anspruch auf Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI. Die Einrichtungen vereinbaren dabei nach § 84 Abs. 8 SGB XI einen Vergütungszuschlag mit den Pflegekassen, der vollständig von den Pflegekassen übernommen bzw. von den privaten Pflegeversicherern (im Falle der Beihilfe anteilig) erstattet wird.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 2**.
- (2) Erbrachte sonstige Leistungen werden der Bewohnerin / dem Bewohner nachträglich monatlich in Rechnung gestellt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständige Pflegekassen und Sozialhilfeträger) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt bemisst sich nach der Ermittlung des Pflegegrades der Bewohnerin/ des Bewohners durch die jeweilige Pflegekasse. Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung¹ im Rahmen dieses Vertrages für:

Pflegeleistungen und Betreuung

Pflegegrad 1

t. n. z. € täglich

Pflegeleistungen und Betreuung in Pflegegrad 2, 3, 4 und 5

Entsprechend dem Anteil der gesetzlichen Pflegeversicherung zurzeit

¹ Das monatliche Heimentgelt wird aus dem kalendertäglichen Heimentgelt ermittelt. Das Heimentgelt für den vollen Monat wird mit dem Faktor 30,42 berechnet.

Pflegegrad 2	770,00 € monatlich
Pflegegrad 3	1.262,00 € monatlich
Pflegegrad 4	1.775,00 € monatlich
Pflegegrad 5	2.005,00 € monatlich

zuzüglich des

einrichtungseinheitlichen Eigenanteils	17,11 € täglich 520,49 € monatlich
--	---------------------------------------

x Unterkunft 11,21 € täglich

x Verpflegung 7,47 € täglich

Beitrag/Umlage zur Ausbildungsvergütung (§ 82a SGB XI) t. n. z. € täglich

x betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

insgesamt für Einzel- und Doppelzimmer 11,18 € täglich

Heimentgelt in Pflegegrad 2 insgesamt	2.198,77 € monatlich
Heimentgelt in Pflegegrad 3 insgesamt	2.690,96 € monatlich
Heimentgelt in Pflegegrad 4 insgesamt	3.203,84 € monatlich
Heimentgelt in Pflegegrad 5 insgesamt	3.433,82 € monatlich

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung zurzeit:

Pflegegrad 2	770,00 € monatlich
Pflegegrad 3	1.262,00 € monatlich
Pflegegrad 4	1.775,00 € monatlich
Pflegegrad 5	2.005,00 € monatlich

einen Betrag für den Besitzstandsschutz nach § 141 Absatz 3 SGB XI bei Vorliegen einer entsprechenden Feststellung der Pflegekasse.

Eigenanteil am Heimentgelt² für Versicherte der Pflegeversicherung insgesamt

in Pflegegrad 2	1.428,77 € monatlich
in Pflegegrad 3	1.428,96 € monatlich
in Pflegegrad 4	1.428,84 € monatlich
in Pflegegrad 5	1.428,82 € monatlich.

² *Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil soll in den Pflegegraden 2 bis 5 gleich sein. Bei der Ermittlung des monatlichen einrichtungseinheitlichen Eigenanteils können die Beträge in den einzelnen Pflegegraden leicht divergieren. Ursache hierfür sind Abweichungen bedingt durch Rundungen. Der monatliche Betrag ist gegebenenfalls entsprechend für jeden Pflegegrad gesondert auszuweisen.*

Ändert sich der durch das Leistungserbringungsrecht vorgeschriebene Rechenweg für die Ermittlung des monatlichen Heimentgeltes, wird der rechnerisch ermittelte, monatliche Leistungsbetrag entsprechend angepasst.

Künftige Änderungen des Entgelts können in einer gesonderten Anlage zu diesem Vertrag dargestellt werden.

- (3) Wird die Bewohnerin / der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sonden Ernährung auf Kosten Dritter (bspw. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich zurzeit auf 5,20 € täglich.
- (4) Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ermittelt.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners, unterbreitet die Einrichtung ihr / ihm ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 21 des Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBGV berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei der Bewohnerin / dem Bewohner.
- (3) Der Träger hat den (teilweisen) Ausschluss einer Vertragsanpassung durch gesonderte Vereinbarung mit der Bewohnerin / dem Bewohner, die als Anlage 3 Vertragsbestandteil ist, vereinbart.

§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Für die Mitteilung einer Erhöhung nach Absatz 1 gilt § 9 Abs. 2 WBGV.
- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit diese Betriebs notwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

- (4) Die Einrichtung hat der Bewohnerin / dem Bewohner und der Bewohnervertretung bzw. der / dem Bewohnerfürsprecherin / Bewohnerfürsprecher (§ 14 Abs. 2 WTG LSA) die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 oder Abs. 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin / der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin / der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 9 Abwesenheitsentgelt

Bei einer Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners von nicht mehr als 3 Tagen ist das Leistungsentgelt nach § 5 in unverminderter Höhe zu entrichten. Sofern der jeweils gültige Landesrahmenvertrag nichts anderes regelt, wird bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als 3 Tagen bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr die Pflegevergütung (§ 84 Abs. 1 SGB XI) sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung gemäß § 87a SGB XI Absatz 1 Sätze 4 bis 6 gegen Freihaltung des Heimplatzes vom vierten Tag der Abwesenheit an auf 75 v. H. je Tag reduziert. Der Abwesenheitszeitraum von 42 Kalendertagen wird um die Aufenthaltsdauer in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen verlängert. Als Abwesenheitstage gelten nur Tage, an denen sich die Bewohnerin / der Bewohner von 00.00 bis 24.00 Uhr nicht in der Einrichtung befindet. Das Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung der Entgelte

- (1) Das Leistungsentgelt nach § 6 dieses Vertrages ist jeweils im Voraus am ersten Tag eines Monats fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: Magdeburger Stadtmission e.V.
Bank: KD Bank eG für Kirche und Diakonie
BLZ: 350 601 90
BIC: GENODED1DKD
Kontonr.: 1555557031
IBAN: DE95350601901555557031

zu überweisen. In dem Fall, dass die Bewohnerin / der Bewohner der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag ein.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht auf Schadensersatz oder Minderung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

- (4) Das Entgelt für die Zusatzleistungen und / oder sonstigen Leistungen nach § 4 und nach § 5 dieses Vertrages wird monatlich gesondert abgerechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (5) Sollte durch den MDK keine Einstufung in PG 2 bis 5 vorgenommen werden oder der Bewohner wird durch den MDK in den PG 1 eingestuft, so sind die bis dahin aufgetretenen Gesamtkosten von der Bewohnerin/ dem Bewohner zu tragen. Diese Gesamtkosten werden nach den aktuell verhandelten Pflegesätzen des PG 2 berechnet.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/ Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (bspw. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Fehlende, verzögerte oder falsche Informationen bspw. schuldhaft unterlassene oder verzögerte Mitwirkungshandlungen durch die Bewohnerin/ den Bewohner können zu Regressforderungen durch die Einrichtungen oder die Kostenträger führen.
- (2) Die Bewohnerin/ Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin/ des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Vertrages der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/ der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit 5 v. H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 20 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 12 Eingebraachte Sachen

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann mit Zustimmung der Einrichtung die Unterkunft mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Die Zustimmung ist zu erteilen und solange aufrecht zu erhalten, wie die Pflege oder die Betreuung nicht durch die Einrichtungsgegenstände beeinträchtigt wird.
Bei einem Mehrbettzimmer darf die Bewohnerin / der Bewohner ohne Zustimmung der Mitbewohnerin / des Mitbewohners nur den ihr / ihm zustehenden Bereich ausstatten.
Für eingebrachte Gegenstände trägt der Bewohner / die Bewohnerin die Verantwortung. Eigene elektrische Geräte sind aus Gründen der Sicherheit im Heim in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten einem E-Check zu unterziehen.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände sollten im Bewohnerzimmer verschlossen aufbewahrt werden. Dafür stehen jedem Bewohner der bewohnerbezogene Kleiderschrank sowie das Sideboard zur Verfügung, diese können verschlossen werden vom Bewohner.

§ 13 Kleintierhaltung

Die geplante Haltung eines Kleintieres ist der Einrichtung durch die Bewohnerin / den Bewohner vorab anzuzeigen und von der Einrichtung zu genehmigen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin / dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen. Jedoch ist es für jeden Bewohner / jeder Bewohnerin ratsam eine dementsprechende Versicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden haften die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung einander im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Bewohnerdaten nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen, jederzeit widerrufbaren Einwilligung der Bewohnerin / des Bewohners (**Anlagen 4 bis 6**).
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind. Darüber hinaus hat sie / er ein Recht auf Einsicht in die sie / ihn betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung.

§ 16 Recht auf Beratung und Beschwerde

Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 7** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Der Heimträger/die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Frau / Herr /
(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr / Frau
(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine komplette Räumung der Unterkunft, innerhalb der folgenden 3 Kalendertagen, zu erfolgen.

§ 19 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für die Bewohnerin / den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie / er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 20 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 21 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a.i.1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - a.i.2. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 11 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt,
 - a.i.3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, insbesondere weil
 - a) die Bewohnerin / der Bewohner eine vom Träger nach § 7 des Vertrages angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung aufgrund des Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

Die Einrichtung kann aus dem unter a) aufgeführten Grund nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 8 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin / des Bewohners nicht entfallen ist,

oder

- a.i.4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nummer 2 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3a) nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Vertragsanpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin / des Bewohners nicht entfallen ist.

- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 22 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 20 Absatz 2 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

§ 23 Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

§ 24 Besondere Vereinbarungen

Folgende Anlagen werden neben den Vertragsgrundlagen nach § 2 dieses Vertrages zum Vertragsbestandteil dieses Heimvertrages erhoben:

- * Anlage 1 (Zusatzleistungen)
- * Anlage 2 (sonstige Leistungen)
- Anlage 3 (Widerrufsbelehrung und Auftrag zur sofortigen Leistungserbringung)
- * Anlage 4 (Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen)
- * Anlage 5 (Einwilligung zur Datenweitergabe an Ärzte, Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, Apotheken, Krankenkassen, MDK und Therapeuten)
- * Anlage 6 (Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung)

- * Anlage 7 (Entgegennahme von Beschwerden)
- * Anlage 8 (Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Bildern und Texten)
- * Hausordnung³

Zu den vorgenannten Anlagen wurde die Bewohnerin / der Bewohner und ggf. deren / dessen Betreuerin / Betreuer oder Bevollmächtigte / Bevollmächtigter gesondert hingewiesen und beraten:

....Magdeburg....., den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/ Bewohner)

.....
(ggf. gesetzliche Betreuerin oder gesetzlicher
Betreuer/ Bevollmächtigte oder
Bevollmächtigter)

³ Die Erstellung einer Hausordnung bleibt jeder Einrichtung selbst vorbehalten. Sofern eine Hausordnung erstellt wird, ist zur Einhaltung des Nichtraucher-schutzes in diese folgende Bestimmung aufzunehmen: „Gemäß dem Thüringer Nichtraucher-schutzgesetz bzw. dem Nichtraucher-schutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt im Heimgebäude bis auf Einzelzimmer von Bewohnern und auf ausgewiesene Raucherräume ein generelles Rauchverbot.“ Sofern diese Regel nicht in einer Hausordnung verankert wird, ist sie im Heimvertrag aufzunehmen.

Anlage 1

**Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von
Zusatzleistungen
entsprechend Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI**

Zusatzleistungen	Leistungs- entgelt pro Zeiteinheit	Wünscht die Bewohnerin / der Bewohner Zusatzleistungen?		
		ja	nein	konkrete Wünsche
Chemische Reinigung Bewohner- eigenen Wäsche pro Wäschestück	lt. Rechnung der Firma Larose			

Anlage 2

Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von *sonstigen Leistungen* entsprechend Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI

sonstige Leistungen	Leistungs- entgelt pro Zeiteinheit	Wünscht die Bewohnerin / der Bewohner Zusatzleistungen?		
		ja	nein	konkrete Wünsche
Begleitung/ Einkäufe (30min.)	5,00			
persönliche Begleitung zu Arztbe- suchen (30min.) soweit eine Beglei- tung nicht notwendig, aber ge- wünscht ist	5,00			
Prüfung der bewohnereigenen, ortveränderlichen elektrischen Geräte	3,00			
Anschlussgebühr für private Telefon- geräte monatlich	5,00			
Verbindungskosten für private Tele- fon- Gespräche je Einheit	laut Gebühren vom Anbieter			
Nutzungskosten für Kabelanschluss monatlich	7,35			

Anlage 3

Widerrufsbelehrung und Auftrag zur sofortigen Leistungserbringung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Magdeburger Stadtmission e.V. 39104 Magdeburg Leibnizstr. 4 / Fax: 0391/5324933 / E-Mail pflegeabteilung@magdeburgerstadtmission.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Magdeburger Stadtmission e.V. 39104 Magdeburg Leibnizstr. 4 / Fax:
0391/5324933 / E-Mail pflegeabteilung@magdeburgerstadtmission.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/ wir (*) den von mir/ uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

Bestellt am

Name des/ der Verbraucher(s)

Anschrift des/ der Verbraucher(s)

Unterschrift des/ der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Mir ist bewusst, dass ich, wenn die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, an Magdeburger Stadtmission e.V. 39104 Magdeburg Leibnizstr. 4 einen angemessenen Betrag als Wertersatz zu zahlen habe. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich Magdeburger Stadtmission e.V. 39104 Magdeburg Leibnizstr. 4 von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichte, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Dennoch bitte ich ausdrücklich darum, mit der Erbringung der Dienstleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

.....

.....
Ort, Datum

Unterschrift des

Bewohners bzw. seines Vertreters

.....

.....
Ort, Datum

ggf.

rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/

Bevollmächtigte

oder Bevollmächtigter

Anlage 4

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

Name, Vorname:

- (1) Ich bin einverstanden, dass die Pflegeabteilung der Magdeburger Stadtmission e.V. folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen:
- * Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
 - * Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
 - * Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
 - * Anamnese-Dokumentation

 - * Pflegeplanung
 - * Pflegeprobleme
 - * Ressourcen
 - * Pflegeziele
 - * Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)

 - * Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - * Leistungsnachweise der Pflege
 - * Bewohnerberichte
 - * Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - * Einfuhr- / Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - * Mobilisations- und Lagerungs-Pläne / Protokolle bei Bedarf
 - * Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z. B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - * Wunddokumentation (Nortonskala / Wunddokumentation)
 - * Sturzdokumentation (Sturzskala / Sturzprotokolle)
 - * Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
 - * Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung / Darstellung
- (2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z. B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Anlage 5

Einwilligung zur Datenweitergabe an Ärzte, Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, Apotheken, MDK und Therapeuten

Name, Vorname:

Ich bin einverstanden, dass

- die behandelnden Ärzte, Krankenhäuser, Reha- Einrichtungen, Krankenkassen und Apotheken Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;
- Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.) Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden zum Zweck der therapeutischen Behandlung.
- Behörden mit einem ordnungsrechtlichen Kontrollauftrag (Heimaufsicht) Einblick in die mich betreffende Pflege- Förder- und Hilfeplanung erhalten
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen Einblick in alle Pflege- Behandlungs- pflege- sowie Betreuungsunterlagen zur Qualitätsprüfung nach §§ 112/114 ff SGB XI erhält.
- externe Dienstleister, wie Friseur, Fußpflege, Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie die Angaben (Name, Anschrift und Telefonnummer) des jeweiligen Angehörigen, Bevollmächtigten oder Betreuer, von der Einrichtung erhalten können. Diese Angaben werden nur für die jeweiligen Rechnungsstellungen durch die Einrichtung weiter gegeben.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Anlage 6

Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung

Name, Vorname:

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfs. mit Wirkungskreisen, Aufnahmedatum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen sowie ein ggfs. veränderter Pflege- und Betreuungsbedarf und deren Aktualisierung zum Zweck der Abrechnung und Beantragung von Leistungen an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,**
- zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Anlage 7

Zur Beratung der Bewohnerin / des Bewohners sowie zur Entgegennahme von Beschwerden stehen neben der Heimleitung folgende Stellen zur Verfügung:

1. **Vorstand**

Ansprechpartner:

Herr David Hirsch
Leibnizstr. 4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391/ 5 32 42 90
E-mail: pflgeabteilung@magdeburgerstadtmission.de
Homepage: www.magdeburgerstadtmission.de

2. **Heimbeirat**

Ansprechpartner:

Herr Waschull, Frau Dorsch
Adelheidring 14
39108 Magdeburg

Heimleitung

Ansprechpartner:

Frau Giesa
Adelheidring 14
39108 Magdeburg

4. **Heimaufsicht**

Ansprechpartner:

Frau Schalau
Landesverwaltungsamt
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg
Telefon: 0391/ 567 - 02

5. **Pflegekassen**

Ansprechpartner:

Frau Seidl
Koordinierungsstelle der
Landesverbände der Pflegekassen
AOK Sachsen-Anhalt 2.3, HKP / Pflege
Lüneburger Straße 4
39106 Magdeburg
Telefon: 0391/ 5 80 44 55

6. **Arbeitsgemeinschaft der Heimaufsichtsbehörde, der Pflegekassen, des MDK und der zuständigen Träger der Sozialhilfe**

Ansprechpartner:

Landesverwaltungsamt
Referat 606 Heimaufsicht, Rettungsdienst u. Gesundheitswesen
Maxim-Gorki-Str. 7
06114 Halle (Saale)

Anlage 8

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Texten

Hiermit wird der Pflegeabteilung der Magdeburger Stadtmission

Name des Bewohners: _____

- die Erlaubnis
- keine Erlaubnis

erteilt,

Fotografien und Texte

- in gedruckter Form (Prospekte, Zeitungsartikel, Heimzeitung, Schautafel, Aus- und Abdrucken) und / oder elektronisch erzeugt auf der Internetseite der Magdeburger Stadtmission oder auf Infoseiten der Krankenkasse (z.B. Pflegeheimnavigator) etc. zu veröffentlichen auch wenn
- ich
- mein Angehöriger
- die von mir zu betreuende Person

den Motivschwerpunkt darstelle(n). (§22KUG – Kunsturhebergesetz)

Es besteht und ergibt sich keine Haftungsanspruch gegenüber der Pflegeabteilung der Magdeburger Stadtmission e.V. für Art und Form der Nutzung der oben genannten Internetseiten, z.B. für das unerlaubte Herunterladen von Bildern und deren anschließende Nutzung durch Dritte.

Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KUG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden. Oder sie „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. Teil einer Versammlung / Veranstaltung sind.

Name, Vorname des Rechtsinhabers / berechtigten Erlaubnisgebers

Diese Erklärung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden!